

— Eine Lücke in der Mehlverordnung. Einen bemerkenswerten Verkauf nahm gestern beim Strafbezirksgericht Josefstadt eine Verhandlung, in der der in der Schottenfeldgasse etablierte Bäckermeister Karl Obenaus wegen verweigerten Mehlerkaufes angeklagt war. Eine Comptoiristin der Fabrik Gutterstrasser hatte zur Anzeige gebracht, daß ihr der Angeklagte den Verkauf von einem Kilogramm Mehl mit dem Bemerkten verweigert habe, daß er den Angestellten der genannten Firma überhaupt kein Mehl verkaufe. In der vor dem Bezirksrichter Dr. Osio durchgeführten Verhandlung erklärte der Angeklagte, daß die Arbeiter und Angestellten der in der Nähe seines Geschäftslokals befindlichen Fabrik Gutterstrasser, nahezu 400 an Zahl, gerade in seinem Geschäft Mehl kaufen wollen, obwohl diese Personen in den verschiedensten Bezirken wohnen. Es komme deshalb vor, daß er für die in seinem Bezirk wohnhaften Kunden kein Mehl habe. Er habe nun an dem Tage, an dem die Comptoiristin die Anzeige erstattete, bereits nahezu 50 Kilogramm Mehl an die Arbeiter der Fabrik verkauft, habe dann im Interesse seiner anderen Kunden, die in seinem Bezirk wohnen, den Verkauf von Mehl an Leute aus der Fabrik eingestellt. Ich bin, erklärte der Angeklagte, den Arbeitern in der Fabrik, die sich gegenseitig mit den Mehlsorten ausbelfen, einfach auszuliefern. Ich habe mich auch bei dem Marktkommissär meines Bezirkes darüber beschwert und von ihm die Auskunft erhalten, daß ich im Rechte bin, wenn ich den Angestellten aus der Fabrik, die nicht im Bezirk wohnen, kein Mehl verkaufe. — Richter: Im Prinzip haben Sie ja recht, aber solange von den kompetenten Behörden nicht die Einteilung getroffen wird, daß der Verkauf von Mehl bezirksweise, beziehungsweise nach Bezirkeilen geregelt wird, müssen Sie an jedermann gegen Vorweisung der entsprechenden Mehlsorten, solange der Vorrat reicht, Mehl verkaufen. Sie dürfen nicht etwas korrigieren, was die Behörden selbst geregelt haben. Der Richter verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 30 Kronen, eventuell zu drei Tagen Arrest. Der Verurteilte bemerkte: Durch diesen Urteilspruch wird das Publikum zum Hamstern von Mehlvorräten erzoogen. — Richter: Ein Hamstern ist ausgeschlossen, da ja Mehl nur gegen Mehlsorten verkauft wird. — Angekl.: Wenn auch nicht zum Hamstern, so wird das Publikum durch dieses Urteil zu Anzeigen gegen Geschäftsleute ermuntert. — Der Richter hielt dem Angeklagten vor, daß die Geschäftsleute mit der Gemeinde Wien wegen Regelung der Mehlabgabe sich ins Einvernehmen setzen sollen.